



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 2016

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	21. 11. 2015	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015	238
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2135	24. 3. 2016	Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgang B III)	238
2135	24. 3. 2016	Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2; Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann-/Truppführer-Aus- und Fortbildung	238
2135	24. 3. 2016	Zugführerausbildung der Freiwilligen Feuerwehren Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FWDV 2	239
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7129	13. 4. 2016	Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen	239
74	21. 4. 2016	Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle	239

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
15. 2. 2016	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Bulgarien in Münster	241
16. 3. 2016	Berufskonsularische Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main	241
16. 3. 2016	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Köln	241
6. 4. 2016	Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin	241
8. 4. 2016	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Tonga in Düsseldorf	241

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
18. 4. 2016	2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2017 . . .	241

I.

21220

**Änderung der Gebührenordnung
der Ärztekammer Nordrhein
vom 21. November 2015**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2015 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 22. November 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 250), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 22. November 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 250), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„18. Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung/einem Fortbildungskurs der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung 50,- bis 5.000,- Euro“
2. Nummern 18 bis 27 alte Fassung werden zu Nummern 19 bis 28 neue Fassung
3. Nummer 28 neue Fassung wird wie folgt gefasst:

„28. Allgemeine Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle in § 2 vorgesehen ist und die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen (z.B. Bescheide im Rahmen der Berufsaufsicht) 50,- bis 1.000,- Euro“
4. Nummer 28 alte Fassung wird zu Nummer 29 neue Fassung

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27. November 2015

Rudolf Henke
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 11. März 2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: – 222 – 0810.44.2 –

Im Auftrag
Ham m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. April 2016

Rudolf Henke
Präsident

– MBl. NRW. 2016 S. 238

2135

**Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3
des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998
Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehr-
angehöriger zu Gruppenführerinnen
und Gruppenführern
(Lehrgang B III)**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 74 – 27.19.01 –
vom 24. März 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28. Oktober 2013 (MBl. NRW. S. 516) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „§ 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 vierter und fünfter Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 238

2135

**Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3
des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998
zur Feuerwehrdienstvorschrift 2;
Gruppenführer-Ausbildung und
Truppmann-/Truppführer-Aus-
und Fortbildung**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 74 – 27.19.01 –
vom 24. März 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18. Dezember 2012 (MBl. NRW. S. 743) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „§ 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 fünfter Spiegelstrich wird das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
3. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213)“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ ersetzt.
4. In Nummer 2.2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015“ ersetzt.
5. In Nummer 3 werden die Wörter „gem. § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 238

2135

**Zugführer Ausbildung
der Freiwilligen Feuerwehren
Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3
des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 zur
Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FWDV 2**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 74 – 27.19.01 –
vom 24. März 2016

Der Runderlass des Innenministeriums vom 24. Oktober 2007 (MBl. NRW. S. 740); geändert durch Runderlass vom 27. November 2013 (MBl. NRW. S. 552) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „§ 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 erster, dritter, vierter, fünfter und sechster Spiegelstrich wird das Wort „Ziffer“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
3. In Nummer 1.5 werden die Wörter „gem. § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.2.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) in der derzeit gültigen Fassung“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 239

7129

**Messung, Beurteilung und Verminderung von
Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– V-5 – 8800.4.8 (V Nr.) –
vom 13. April 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 566), der durch Runderlass vom 16. September 2009 (MBl. NRW. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „10 Tagen oder Nächten“ durch die Wörter „18 Tagen (24-Stunden-Zeitraum)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Wörter „14 Kalendertagen“ durch die Wörter „18 Kalendertagen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Den Kommunen wird empfohlen, für neue Veranstaltungen (Feste, Konzerte oder ähnliches), die in einer Kommune erstmalig stattfinden, die Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 6. März 2015 (www.lai-immissionsschutz.de) zu berücksichtigen.“
2. In Nummer 3.4 Satz 5 werden nach dem Wort „Ereignisse“ die Wörter „oder eine Verschiebung der Nachtzeit“ eingefügt.
3. In Nummer 5 wird nach den Wörtern „die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.“ folgender Satz angefügt:

„Den Kommunen wird empfohlen, ein Veranstaltungskonzept zu erstellen, das unter anderem die jeweiligen möglichen Veranstaltungsorte und die Art und Anzahl der dort durchführbaren und geplanten Veranstaltungen beinhaltet und auf dessen Grundlage der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt wird.“

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales, dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und der Staatskanzlei.

Er tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird nach 3 Jahren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden evaluiert.

– MBl. NRW. 2016 S. 239

74

**Öffentliche Bekanntmachung des
Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen,
Teilplan Siedlungsabfälle**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
vom 21. April 2016

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, wird gemäß § 32 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist (KrWG) und § 14 l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist (UVPg), bekannt gemacht.

Für den Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Im Rahmen dieser SUP wurde der Umweltbericht nach § 14 g UVPg erstellt. Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, und zu dem Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung wurde ein Beteiligungsverfahren entsprechend den Vorgaben des § 31 KrWG und des § 14h UVPg durchgeführt. Zeitgleich fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe von § 32 KrWG und § 14i UVPg statt. Über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens am 12. März 2014 wurde durch Bekanntmachung vom 5. März 2014 (MBl. NRW. S. 114) informiert. Die Frist für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zu den Entwürfen des Abfallwirtschaftsplans und des Umweltberichts wurde bis zum 30. September 2014 verlängert. Diese Fristverlängerung wurde am 30. April 2014 bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 277).

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Kapitel „Ziele der Abfallwirtschaftsplanung“, „Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft“ und „Schlussfolgerungen zur Entsorgungssicherheit“ des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans und beziehen sich insbesondere auf folgende Themen:

- Grundsätze der Autarkie und Nähe
- Entsorgungsregionen und deren Zuschnitt
- Getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen
- Kapazitätsanpassungen
- Abfallimporte
- Deponien

Die eingegangenen Stellungnahmen sind ausgewertet, bewertet und abgewogen worden. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans ist auf dieser Grundlage überarbeitet worden. Die Änderungen, die der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans erfahren hat, betreffen im Wesentlichen die oben genannten Kapitel.

Angesichts einer durch Entsorgungssicherheit geprägten Ausgangssituation wird mit dem Abfallwirtschaftsplan vorrangig das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie verfolgt. Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Land selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen. Der Grundsatz der Entsorgungsautarkie hat dabei Vorrang vor dem Grundsatz der Nähe. Die Vereinbarkeit einer auf das Land Nordrhein-Westfalen bezogenen Entsorgungsautarkie mit dem EU-Recht wird durch entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes untermauert (vgl. Urteile vom 4.3.2010, C-297/08 und vom 12.12.2013, C-292/12).

Das Instrument der Entsorgungsregionen wird beibehalten. Der Zuschnitt der Entsorgungsregionen wurde auf der Grundlage der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußerten Anregungen und Bedenken modifiziert. Zulässigkeit und Voraussetzungen von abfallrechtlichen Zuweisungen in Form von Entsorgungsregionen beziehungsweise einer so genannten Pool-Lösung sind rechtlich geprüft und bestätigt worden.

Der europarechtliche Grundsatz der Entsorgungsautarkie gilt für Abfälle zur Beseitigung und für gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) zur Verwertung. Kommunale Kooperationen, zum Beispiel im Bereich der Bioabfallverwertung, über die Grenzen der Entsorgungsregionen hinweg werden somit nicht ausgeschlossen.

Die Leit- und Zielwerte für die getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen sind unverändert beibehalten worden. Es wurde klargestellt, dass eine verstärkte Biogasnutzung bei der Verwertung von Bio- und Grünabfällen als erklärtes Ziel, nicht jedoch als strikte Vorgabe zu betrachten ist.

Durch die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie sowie der Getrennthaltungspflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird sich nicht nur mit Blick auf die Siedlungsabfälle, sondern auch im Bereich der Gewerbeabfälle die thermisch zu behandelnde Abfallmenge zukünftig verringern. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Kapazitäten der Hausmüllverbrennungsanlagen mittel- bis langfristig an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen sein werden. Im Abfallwirtschaftsplan werden dazu keine Vorgaben gemacht. Prüfung und Umsetzung konkreter Maßnahmen bleiben den Betreibern der jeweiligen Anlagen überlassen.

Es wird deutlich gemacht, dass der Import von Siedlungsabfällen aus dem Ausland keine langfristig tragfähige Lösung zum Umgang mit Kapazitäten darstellt, die zur Behandlung von Abfällen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, nicht mehr erforderlich sind. Mit Blick auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ihre Abfälle noch in erheblichem Umfang klimaschädlich deponieren, soll der Import von Siedlungsabfällen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Insbesondere im Hinblick auf Deponien beziehungsweise deren Kapazitäten ist eine Klarstellung erfolgt, dass der sachliche Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen umfasst, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.

Der vom Kabinett beschlossene überarbeitete Entwurf des Abfallwirtschaftsplans wurde an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zwecks Herstellung des Beschlusses gemäß § 17 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes weitergeleitet.

Im August 2015 fand eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kommunalpolitik zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplans statt. Der aufgrund der Auswertung dieser Anhörung überarbeitete Entwurf des Abfallwirtschaftsplans ist am 1. Dezember 2015 vom Kabinett gebilligt worden.

Die Änderungen konzentrieren sich auf die Kapitel „Kernaussagen und Zusammenfassung“ sowie „Bildung von Entsorgungsregionen“ und betreffen im Wesentlichen Folgendes:

- Ausweisung von drei modifizierten Entsorgungsregionen
- Sicherstellung eines Höchstmaßes an Transparenz bei den Grundlagen der Gebührenkalkulation
- Verlängerung der Frist, innerhalb derer Kooperationen eingegangen werden sollen, und des Zeitraums, nach dessen Ablauf der Plangeber sich vorbehält, die Zuweisung zu einer bestimmten Entsorgungsregion durch Rechtsverordnung für verbindlich zu erklären, auf zwei Jahre nach Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans
- Interkommunale Kooperationen auch über die Grenzen der Regionen hinweg in begründeten Einzelfällen
- Klarstellung, dass der Bestandsschutz auch für Kooperationen gilt, an denen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über ihre jeweiligen kommunalen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften beteiligt sind
- Aufnahme eines Hinweises, dass umweltbezogene Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen zu berücksichtigen sind

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Kommunalpolitik und der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk haben im Dezember 2015 das Benehmen zu dem aufgrund der Anhörung überarbeiteten Entwurf des Abfallwirtschaftsplans hergestellt.

Gemäß § 17 Absatz 3 des Landesabfallgesetzes wird der Abfallwirtschaftsplan mit seiner Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

Von der Ermächtigung gemäß § 30 Absatz 4 KrWG, die Zuweisung zu den Entsorgungsregionen und den darin befindlichen Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen durch Rechtsverordnung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Anlagenbetreibern für verbindlich zu erklären, wird zunächst kein Gebrauch gemacht.

Der Abfallwirtschaftsplan, die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung mit den Überwachungsmaßnahmen sind im Internet einsehbar und abrufbar unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-wirtschaft-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung/>

Druckfassungen des Abfallwirtschaftsplans und der zusammenfassenden Umwelterklärung zur Strategischen Umweltprüfung sind zu beziehen beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Referat IV-3).

Der Abfallwirtschaftsplan, die zusammenfassende Erklärung und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung mit den Überwachungsmaßnahmen liegen arbeitstäglich von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Raum 24 (Bibliothek) zur Einsichtnahme aus.

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

lichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 31. März 2010 bekannt gemachte Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (MBL. NRW. S. 206) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2016 S. 239

II.

Ministerpräsidentin

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Bulgarien in Münster

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.28-1/16 –
vom 15. Februar 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Bulgarien in Münster ernannten Herrn Werner Jostmeier MdL am 11. Februar 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

c/o Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1

48151 Münster

Tel.: 02 51/52 03 484

Fax: 02 51/52 03 129

Email: Honorarkonsul@bulgarien-nrw.de

Sprechzeit: Mo. bis Do. 10:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Fr. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

– MBL. NRW. 2016 S. 241

Berufskonsularische Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.27a-1/16 –
vom 16. März 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ajvaz Berisha am 11. März 2016 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Astrit Zemaj, am 28. Januar 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NRW. 2016 S. 241

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Köln

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 415c-1/78 –
vom 16. März 2016

Das Herr Rolf Becker erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Gambia in Köln mit dem Konsularbezirk

Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig Holstein ist mit Ablauf des 29. Februar 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Köln ist somit geschlossen.

– MBL. NRW. 2016 S. 241

Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.43a-1/11 –
vom 6. April 2016

Die Botschaft der Demokratischen Republik Timor-Leste hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Berlin wie folgt geändert hat:

Kaiserin-Augusta-Allee 112

10553 Berlin

Die Faxnummer entfällt, die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBL. NRW. 2016 S. 241

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Tonga in Düsseldorf

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 450c-1/82 –
vom 8. April 2016

Das Herr Alexander Müller erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Tonga in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Saarland ist mit Ablauf des 14. März 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Tonga in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBL. NRW. 2016 S. 241

III.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2017

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
vom 18. April 2016

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2017 findet am 18. Mai 2016 ab 14.00 Uhr im Raum 316 bei der Unfallkasse NRW, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, statt.

Düsseldorf, den 18. April 2016

Eugen M a n n

Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBL. NRW. 2016 S. 241

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569